

hebung erfährt die Aufsichtspflicht der Vorgesetzten gegenüber ihren Unterstellten im System des militärischen Lebens. Eine strafrechtliche Regelung dieser Art gab es bisher nicht. Die Aufsichtspflicht der Vorgesetzten für Handlungen ihrer Unterstellten war ausschließlich in militärischen Vorschriften enthalten.

2. Die **Aufforderung zur Verletzung der Dienstvorschriften** setzt ein aktives Handeln des Täters voraus. Das kann durch Wort und Schrift, es kann allerdings auch durch das eigene Vorbild erfolgen (Offizier verletzt selbst die Vorschriften gegenüber jungen Wehrpflichtigen, die dementsprechend handeln).

Die **Duldung der Verletzung der Dienstvorschriften** besteht vor allem in dem Unterlassen eines pflichtgemäßen Handelns durch den Täter bei Erkennen des vorschriftswidrigen Tuns seines Unterstellten und bei gegebener Möglichkeit des Einschreitens. Die Duldung muß aus Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit erfolgen.

Nachlässigkeit im Dienst wird immer dann vorliegen, wenn der Täter trotz gebotener Möglichkeit zum pflichtgemäßen Verhalten sich wiederholt über seine militärischen Pflichten hinwegsetzt. Insofern ist die Nachlässigkeit von einer bestimmten Grundhaltung des Täters zu seinen militärischen Pflichten gekennzeichnet.

Pflichtvergessenheit ist die Verletzung der obliegenden Dienstpflichten durch einmaliges oder wiederholtes Handeln. Sie wird vor allem dann vorliegen, wenn der Täter sich trotz gebotener Möglichkeit und Notwendigkeit von seinen Pflichten nicht überzeugt und infolgedessen pflichtwidrig handelt. Sowohl Pflichtvergessenheit als auch Nachlässigkeit beziehen sich nicht nur auf Pflichten hinsichtlich der Dienstvorschriften, sondern auf die Gesamtheit der militärischen Pflichten.

3. Es muß stets ein **militärisches Vorgesetztenverhältnis** bestehen.

Fehlt dieses, kommt § 269 nicht zur Anwendung. Von den militärischen Bestimmungen nimmt § 269 nur auf die Dienstvorschriften Bezug. Andere mögliche militärische Bestimmungen (Befehle, Direktiven, Instruktionen usw.) oder Weisungen fallen nicht darunter. Damit wird die Anwendungsrichtung erkennbar: die Durchsetzung der militärischen Gebotsnormen zum Schutze von Leben und Gesundheit und der Gewährleistung der Gefechtsbereitschaft.

4. Eine **schwere Folge** muß durch die Handlung des Unterstellten verursacht worden sein. Soweit die Folgen sich auf das Leben und die Gesundheit von Menschen beziehen, wird auf § 193 Abs. 2 verwiesen. Hinsichtlich der Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe vgl. § 266 Anm. 3.

5. Die Tat kann nur **vorsätzlich** erfolgen. Hinsichtlich der Folgen genügt Fahrlässigkeit. Die Tat wird durch den Erfolg qualifiziert. Der Täter muß sich seines Vorgesetztenverhältnisses bewußt sein und wissen, daß seine Unterstellten Dienstvorschriften verletzen, dieses pflicht-